



GEMEINNÜTZIGER
FRAUENVEREIN WOHLLEN
IM DIENSTE EINES MITMENSCHEN

Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins Wohlen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Gemeinnützige Frauenverein Wohlen AG ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wohlen.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- a) unterstützt gemeinnützige Bestrebungen in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
- b) beteiligt sich an sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau und der Familie.
- c) unterstützt die Förderung der Bildung der Frauen und Alleinerziehenden.
- d) schafft Möglichkeiten, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung zu pflegen und zu stärken.
- e) verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag (höchstens CHF 100.--) bezahlen.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühling statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte und muss protokolliert werden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

Für die a.o. Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen das Los. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

a) Genehmigung von:

Protokoll der letzten Generalversammlung

Jahresbericht der Präsidentin

Jahresrechnung des Vereins

Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle

c) Festsetzen des Jahresbeitrages

d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die CHF 5'000.-- übersteigen

e) Behandlung von Mitgliederanträgen, sofern diese mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden

f) Annahme und Änderung der Statuten

g) Auflösung des Vereins

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Vereinsgeschäfte erledigt werden. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sind unterschriftsberechtigt je zu Zweien mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen oder Revisoren. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Revisorinnen / Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenänderung

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter den Mitglieder verteilt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung der alten Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 4. Mai 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früher genehmigten Statuten des Vereins.

Wohlen, 4. Mai 2022



Christine Bächer, Präsidentin

Wohlen, 4. Mai 2022



Barbara Gsell, Kassierin